

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Vera Thöne 563 6546 563 8049 vera.thoene@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.10.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/0723/16 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2016	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Vorstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde: Rechtliche Grundlagen, Aufgaben und Rahmenbedingungen		

Grund der Vorlage

Die Drucksache in Verbindung mit dem mündlichen Vortrag soll einen Überblick über die Aufgaben der Unteren Umweltschutzbehörde im Bereich des Immissionsschutzes geben und zum besseren Verständnis der behördlichen Aufgabenwahrnehmung beitragen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

1 Hintergrund

Durch das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes in NRW erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2008 eine weitgehende Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechtes. Das Gesetz weist die Zuständigkeit im Umweltrecht grundsätzlich den Kreisen und kreisfreien Städten zu. Die staatlichen Zuständigkeiten wurden auf ausdrücklich genannte Fälle beschränkt, die von besonderer technischer Komplexität, Gefährlichkeit oder überörtlicher Bedeutung sind. Außerdem wurde das "Zaunprinzip" realisiert: Für die umweltrechtlichen Belange aller Anlagen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, ist künftig stets nur noch eine Behörde verantwortlich.

U.a. erfolgte auch eine Übertragung von bisher nicht bei den Unteren Umweltschutzbehörden wahrgenommenen immissionsschutzrechtlichen Aufgaben. Über die Neuerrichtungen oder Änderungen von Anlagen, die in der Zuständigkeit der UIB liegen, informiert die Verwaltung regelmäßig die Bezirksvertretungen im Rahmen der Schnittstellenvereinbarung mit dem Oberbürgermeister im nicht-öffentlichen Teil.

Die UIB wurde gebeten, den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt ihre Aufgaben und die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Entscheidungen und Genehmigungen zustande kommen, einmal zu erläutern, dem hiermit entsprochen wird.

2 Aufgaben

2.1 Zusammenfassung

Aufgabe der Unteren Immissionsschutzbehörde ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von bestimmten gewerblichen Anlagen hervorgerufen werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Die Aufgabe wird in erster Linie dadurch wahrgenommen, dass der Betrieb dieser Anlagen überwacht und, soweit es sich um Anlagen handelt, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, geprüft wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Errichtung und den Betrieb vorliegen.

Zur Überwachung von Anlagen gehören u.a. Betriebsbegehungen, Überprüfung von Messberichten, medienübergreifende Überwachungen, Stilllegungen und die Bearbeitung von Nachbarbeschwerden. Außerdem müssen nicht vermeidbare lärmintensive Bauarbeiten von der UIB genehmigt werden.

Um schädlichen Umwelteinwirkungen schon im frühen Planungsstadium vorzubeugen, wird die UIB auch in Bauleitplanverfahren eingebunden. Ebenso gibt sie immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen zu Bauanträgen ab.

Außerdem berät die UIB Antragsteller auf Anfrage im Vorfeld, welche Bedingungen sie für die Erteilung einer Genehmigung erfüllen müssen und welche Unterlagen und Gutachten der Genehmigungsantrag enthalten muss.

2.2 Überblick

Zurzeit nimmt die UIB im Ressort Umweltschutz folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigungs- und Anzeigeverfahren gemäß §§ 4, 16, 15 BImSchG
- Stilllegungsverfahren gemäß § 15 BImSchG
- Überwachung der Errichtung und des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen
- Untersagung, Stilllegung und Beseitigung von Anlagen (§ 20 BImSchG)
- Medienübergreifende Betriebsüberwachung (gemäß Erlass des MKULNV)
- Bearbeitung von Nachbarbeschwerden
- Erteilung von Nachtausnahmegenehmigungen gemäß § 9 LImSchG)
- Überwachung der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs von kleinen und mittleren *gewerblichen* Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Überwachung der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs von Anlagen die leichtflüchtigen halogenieren organischen Verbindungen verwenden (2. BImSchV)
- Überwachung der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs holzverarbeitender Betriebe (7. BImSchV)
- Kontrolle der Beschaffenheit und Qualität von Kraft- oder Brennstoffen (10. BImSchV)
- Überwachung der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs von Sportanlagen (18. BImSchV)
- Überwachung der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs von Anlagen zum Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (u. a. Tankstellen) (20. BImSchV)
- Überwachung der Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen an Tankstellen (21. BImSchV)
- Überwachung der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebs von Feuerbestattungsanlagen (27. BImSchV)
- Überwachung der Errichtung und des Betriebs von Anlagen, die organische Lösemittel verwenden (31. BImSchV)
- Überwachung des Betriebs von Geräten und Maschinen, die umweltbelastende Geräuschemissionen verursachen können (32. BImSchV)
- Beratung von BürgerInnen, Betrieben und Institutionen zu immissionsschutzrechtlichen Problemen oder Fragen.
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Immissionsschutz.
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen zu Baugesuchen
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen
- Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren
- Immissionsschutzrechtliche Beratung von Vorhabenträgern bei Anfragen an die Wirtschaftsförderung
- Fachliche Hilfestellung für andere Ressorts
- Informationen für die städtischen Gremien / Politik
- Eingaben in Datenbanken des Landes: ISA, BUBE
- Berichte und Stellungnahmen an die Bezirksregierung Düsseldorf und das MKULNV
- Pflege der eigenen Internetseiten auf wuppertal.de.

3 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dieses trat erstmalig am 22.3.1974 in Kraft und wurde seitdem vielfach geändert.

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 BImSchG).

In § 2 BImSchG wird der Geltungsbereich des Gesetzes beschrieben. Die UIB ist dabei nur für den Teilbereich „Errichtung und Betrieb von Anlagen“ zuständig.

Um die Aufgaben und Zuständigkeiten der UIB konkret zu fassen, ist die genaue Definition einiger Schlüsselbegriffe wichtig, die in § 3 BImSchG geliefert wird:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
2. Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
3. Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.
4. Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.
5. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind
 - Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
 - Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
 - Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

Die Begriffe werden z.T. in den Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV BImSchG) noch weiter konkretisiert.

Diese Begriffsdefinitionen sind insbesondere bei der Bearbeitung von Nachbarbeschwerden wichtig.

1. Der Verursacher muss eine gewerblich betriebene Anlage sein, sonst ist z.B. das Ordnungsamt, der Schornsteinfeger, die Polizei oder eine andere Behörde zuständig.
2. Damit eine Nachbarbeschwerde als berechtigt angesehen werden kann, muss die schädliche Umwelteinwirkung erheblich sein. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie ist vielmehr im Einzelfall durch Abwägung aller bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Sie wird in der Regel durch die Einhaltung von Grenz- oder Immissionsrichtwerte bestimmt. Erst bei nachgewiesener Überschreitung eines Grenz- oder Immissionsrichtwertes hat die UIB eine Rechtsgrundlage, um dem Verursacher Maßnahmen zur Verminderung aufzugeben.

Dem Vorsorgegedanken des § 1 (1) BImSchG wird dadurch Rechnung getragen, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in *besonderem Maße geeignet* sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung bedürfen.

Welche Anlagen(typen) „*in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen...*“ wird in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV festgelegt. Hier wird auch festgelegt, nach welcher Verfahrensart (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) eine Anlage zu genehmigen ist. Anlagen(typen), die dort nicht aufgeführt sind, bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Andere Ge-

nehmigungen, wie z.B. eine Baugenehmigung u.a. Zulassungen, müssen dennoch beantragt werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Auch nach einer Betriebseinstellung dürfen keine schädlichen Umweltauswirkungen von der Anlage oder dem Grundstück ausgehen.

Die UIB muss die Genehmigung erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass der Anlagenbetreiber die sich aus § 5 (...) ergebenden Pflichten erfüllt, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (wie z.B. ein Bebauungsplan) und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzung wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens wird in den §§ 10 und 19 des BImSchG und der 9. BImSchV detailliert beschrieben.

Die Genehmigung der UIB schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Baugenehmigung ist regelmäßig Bestandteil der BImSchG-Genehmigung und muss mit dieser gemeinsam beantragt werden. Die UIB beteiligt dann das Bauamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Bei Anlagentypen, die nicht in der 4. BImSchV genannt sind, geht der Gesetzgeber von einem geringeren Potential aus, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Deshalb muss zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlagen im Vorfeld kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen werden. Eine Baugenehmigung und wenn nötig, eine Stellungnahme der UIB reichen hier aus. Beim Betrieb solcher Anlagen müssen aber alle geltenden grenz- oder Richtwerte eingehalten werden (§§ 22, 23 BImSchG).

Beispiele für genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Hammeranlagen
- Schrottplätze
- Autoverwertungen
- Abfallsortieranlagen
- Brech- und Siebanlagen
- Asphaltmischanlagen
- Vulkanisationsanlagen
- Legehennenanlagen (ab 15.000 Tieren)
- Blockheizkraftwerke
- Windkraftanlagen
- usw.

Beispiele für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen:

- Metallverarbeitung
- Autowerkstätten
- Autolackierbetriebe
- Schreinereien
- Gebäudeabbrüche
- Supermärkte
- Bäckereien
- Druckereien
- usw.

4 Weiterführende Informationen

Diese Drucksache wird durch einen mündlichen Vortrag in der Sitzung am 25.10.16 ergänzt und erläutert.

Ergänzende Informationen gibt es auf der städtischen Homepage: [Stadt Wuppertal - Untere Immissionsschutzbehörde](#).

5 Anhang: Grundlegende rechtliche Vorschriften

Die wichtigsten Handlungsgrundlagen der UIB sind:

- die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes NRW ZustV.
- das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- ein Teil der zurzeit 41 zugehörigen Verordnungen, insbesondere die 4. BImSchV
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG,
- diverse Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm, VV BImSchG...),
- das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG),
- Erlasse des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV (z.B. die Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Umweltinspektionserlass),
- Verfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf BRD (z.B. Berichterstattung zu bestimmten Fragestellungen),
- aktuelle Rechtsprechung sowie
- EU-Richtlinien und -Verordnungen, die unmittelbar gelten und nicht in nationales Recht eingebunden werden müssen und

6 Verordnungen zum BImSchG: Zuständigkeit der UIB

<u>Bundes-Immissionsschutzgesetz</u>			
Anlagen- und betriebsbezogener Immissionsschutz		Produktbezogener Immissionsschutz	Gebietsbezogener Immissionsschutz, Sonstiges
Genehmigungsbedürftige Anlagen	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
1. BImSchVwV (TA Luft)			
6. BImSchVwV (TA Lärm)			
4. BImSchV – VO über genehmigungsbedürftige Anlagen	1. BImSchV – VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	10. BImSchV – VO über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	4. BImSchVwV – Ermittlung von Immissionen in Untersuchungsgebieten
5. BImSchV – VO über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	2. BImSchV – VO zur Emissionsbegrenzung von halogenierten organischen Verbindungen	32. BImSchV – VO über Geräte- und Maschinenlärm	5. BImSchVwV – Emissionskataster in Untersuchungsgebieten
9. BImSchV – VO über das Genehmigungsverfahren	7. BImSchV – VO zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	36. BImSchV – VO zur Durchführung der Regelungen zur Biokraftstoffquote	Untersuchungsgebiets VOen – Verordnungen der Bundesländer nach § 49 Abs. 1 BImSchG
11. BImSchV – EmissionserklärungsVO	20. BImSchV – VO zur Emissionsbegrenzung beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	41. BImSchV – Bekanntgabe-VO	16. BImSchV – VerkehrslärmschutzVO
12. BImSchV – StörfallVO	21. BImSchV – VO zur Emissionsbegrenzung beim Betanken von Kraftfahrzeugen		18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutz-VO
13. BImSchV – VO über Großfeuerungsanlagen	26. BImSchV – VO über elektromagnetische Felder		24. BImSchV – Verkehrswege-SchallschutzVO
14. BImSchV – VO über Anlagen der Landesverteidigung	27. BImSchV – VO über Anlagen zur Feuerbestattung		34. BImSchV – VO über die Lärmkartierung
17. BImSchV – VO über AbfallverbrennungsanlagenVO	28. BImSchV – VO über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren		35. BImSchV – VO zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung
25. BImSchV – VO über Anlagen der Titandioxid-Industrie	29. BImSchV – VO über Gebühren für Typenprüfungen von Verbrennungsmotoren		39. BImSchV – VO über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
30. BImSchV – VO über Anlagen zur biologischen Abfallbehandlung			EMAS PrivilegierungsVO
31. BImSchV – VO über Emissionsbegrenzung bei der Lösemittelverwendung			

Grün: UIB ist zuständig

